## Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die

Stadt Biesenthal Gemeinde Breydin Gemeinde Marienwerder Gemeinde Melchow Gemeinde Rüdnitz Gemeinde Sydower Fließ

wird in der Zeit vom 18. August 2014 bis 22. August 2014

## während der Öffnungszeiten des Wahlbüros

 Montag, Mittwoch, Donnerstag
 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

 Dienstag
 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

 Freitag
 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

in der Wahlbehörde des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal Wahlbüro, 1. Etage, Zimmer 205 (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

- 2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 18. August bis 30. August 2014 bei der Wahlbehörde, Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim Wahlbüro, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Landtagswahl bis spätestens zum 17. August 2014 eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.
  Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
- **4.** Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.
- **5.** Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 15, Barnim III, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 6. Einen Wahlschein für die Landtagswahl erhält auf Antrag
  - a) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - b) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (jeweils bis zum 30. August 2014) versäumt hat,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15:00 Uhr am Wahltag (14. September 2014) ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- 7. Wahlscheine für die Landtagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. September 2014, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (14. September 2014) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus dem unter Ziffer 6 Buchstabe b) angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (14. September 2014) stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 8. Mit dem weißen Wahlschein für die Landtagswahl erhält der Wahlberechtigte einen amtlichen weißen Stimmzettel des Landtagswahlkreises, einen amtlichen blauen Wahlumschlag, einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.
- 9. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
- 10. Wer bei der Landtagswahl durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Biesenthal, 11.08.2014

Im Auftrag

gez. Haase

FB Verwaltungsservice / Wahlen

Veröffentlichung per Aushang am 11.08.2014 und auf der Internet-Seite des Amtes Biesenthal-Barnim